

BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Cuxhaven, Fachbereich Straße und Verkehr, hat mit Datum vom 06.03.2023 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Gehweges an der Kreisstraße 5 zwischen der Einmündung „Jacobistraße“ und der neuen Feuerwehr in Lüdingworth mit einer Gesamtlänge von ca. 0,2 km. Der Gehweg ist die Verlängerung des Fußweges aus dem Ortskern in Lüdingworth ab der Einmündung der „Jacobistraße“ bis zu dem neu errichteten Feuerwehrhaus in Lüdingworth, Richtung Ortsausgang „Köstersweg“. Der Gehweg wird parallel zur Kreisstraße 5 entlang der vorhandenen Siedlungsbebauung geführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) und der Schutzkriterien (Natura-2000-Gebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete).

Die Nutzungskriterien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; bisher wird die neu zu bebauende Fläche als Seitenraum für die Verkehrsfläche genutzt. Das Kriterium „Verkehr“ wird aufgrund der getrennten Führung von Fußgängern und motorisierten Verkehrsteilnehmern verbessert und führt zu einer Reduzierung der Unfallgefahren für beide Verkehrsgruppen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere sowie Pflanzen werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Versiegelung von 500 m² Fläche führt zwar zum Verlust von Boden, Fläche, Lebensraum von Insekten sowie Pflanzen, ist aber aufgrund der geringen Wertigkeit (Vorbelastung als Straßenseitenraum) des Bodens / der Pflanzen sowie des Lebensraums für Insekten als unerheblich einzustufen. Für die Grundwasserneubildung hat der versiegelte Abschnitt nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Schutzkriterien sind nicht beeinträchtigt, da sich im Bezugsraum keine nach Anlage 3 Nr. 2.3 – 2.3.11 UVP aufgelisteten Gebiete befinden.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die geringe Ausgestaltung des Vorhabens auf einer Länge von 190 m sowie die Vorbelastung durch die parallel geführte Kreisstraße 5 zu berücksichtigen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 28. April 2023

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Bammann